

(Abg. Mühlbauer)

sprochen haben, oder ist das nicht eine Nutzung, die dort noch mal besonders bewertet werden sollte?

Präsident Carius:

Vielen Dank, Frau Mühlbauer. Frau Ministerin, bitte.

Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Was die Tunnel selbst betrifft, wissen Sie sicher, dass dort für die Sicherungsmaßnahmen auch die Deutsche Bundesbahn mitverantwortlich ist. Das macht möglicherweise diese Fälle besonders, das ist richtig. Ansonsten werden, so, wie ich das dargestellt habe, die gleichen Anforderungen wie an jede andere Straße natürlich auch gestellt.

Präsident Carius:

Bitte, Frau Mühlbauer.

Abgeordnete Mühlbauer, SPD:

Die Frage nach der Art der Abstufung – Kreis- oder Gemeindestraße, wann wird uns dies ereilen?

Keller, Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Im Moment – das wissen Sie sicher – haben wir natürlich aufgrund der besonderen Bedingungen noch Gespräche mit Betroffenen, auch mit dem Bürgermeister zu führen. Die letzten fanden im August statt. Eine etwaige Überprüfung, ob man eventuell von Gemeinde auf Kreis zurückweicht – das ist natürlich mit Verkehrszählungen usw. usf. verbunden. Wann es dort zu Ergebnissen kommen kann, kann ich als Zeitfenster so noch nicht sagen. Ich kann das gern noch mal nachprüfen lassen und einen eventuellen Zeitpunkt nachreichen.

Präsident Carius:

Vielen Dank, Frau Ministerin. Erfahrungsgemäß ist das immer zum Jahreswechsel. Wir wissen aber nicht, zu welchem Jahreswechsel. Wir kommen zur nächsten Frage des Kollegen Adams von Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 6/1108.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Kommunen ab 10.000 Einwohner ohne Jahresrechnungen 2013 und 2014

Nach § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) haben die Kommunen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahrs eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Der Rat beschließt darüber bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sodann ist die Jahresrechnung mit Anlagen, Prüfberichten und Beschlüssen dazu der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bis Mitte 2015 sollten alle Jahresrechnungen 2013 bei den Aufsichtsbehörden vorliegen. Weiterhin sollten alle Jahresrechnungen 2014 erstellt sein. Dennoch treten Fälle ein, in denen Kommunen aus unterschiedlichen Gründen

(Abg. Adams)

ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen. Die folgende Anfrage bezieht sich ausschließlich auf Kommunen ab 10.000 Einwohner.

Ich frage die Landesregierung:

1. Von welchen Kommunen ab 10.000 Einwohnern liegen den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden keine Jahresrechnungen für das Jahr 2013 vor?
2. Welche Maßnahmen ergreifen die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden, um die gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 ThürKO durchzusetzen?
3. Welchen Kommunen ab 10.000 Einwohnern, die bisher keine Jahresrechnung für das Jahr 2013 vorgelegt haben, wurde eine Fristverlängerung durch die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden gewährt?
4. Welche Kommunen im Sinne der Fragestellung haben noch keine Jahresrechnung für 2014 erstellt und ihren Gemeinderäten zur Beratung und Feststellung zugeleitet?

Präsident Carius:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Herr Staatssekretär Götze.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Städte Eisenach, Gera, Jena, Suhl, Weimar, Nordhausen, Sondershausen, Meuselwitz, Schmölln, Altenburg, Gotha, Waltershausen, Arnstadt, Apolda, Meiningen, Zella-Mehlis und Eisenberg sowie die Landkreise Altenburger Land, Eichsfeld, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuser-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt haben der Rechtsaufsicht noch keine Jahresrechnung für das Jahr 2013 vorgelegt.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Da wäre besser gewesen, die zu benennen, die es gemacht haben. Das hätte nicht so lange gedauert!)

Präsident Carius:

Herr Kuschel, wenn Sie die Antwort schon wissen.

Götze, Staatssekretär:

Zu Frage 2: Rechtsaufsichtliche Maßnahmen wurden bislang nicht ergriffen.

Zu Frage 3: Eine Fristverlängerung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die festgestellte Jahresrechnung ist gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zu Frage 4: Positiv bekannt ist dies den Rechtsaufsichtsbehörden im Sinne der Fragestellung lediglich für die Stadt Eisenberg.

(Staatssekretär Götze)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Carius:

Nachfragen? Herr Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Nach Ihrer so lieben Aufforderung.

Präsident Carius:

Ich wollte, dass Sie eine Antwort geben. Stellen Sie erst einmal eine Frage.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, Sie haben darauf verwiesen – wir haben jetzt den 1. Oktober –, dass noch keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen eingeleitet wurden. Es ist jetzt doch eine erhebliche Zeit vergangen. Ist denn die Einleitung von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen geplant, insbesondere um den Wiederholungsfall auszuschließen, oder ist davon auszugehen, dass die dauerhafte Missachtung einer gesetzlichen Vorschrift geduldet werden soll?

Götze, Staatssekretär:

Hier ist sicher immer eine Einzelfallbetrachtung nötig. Ich gehe davon aus, dass die genannten Städte und Gemeinden bzw. Kreise schon mit Hochdruck an den Jahresrechnungen arbeiten und die dann auch unverzüglich vorlegen werden. Insofern muss jede einzelne Kommunalaufsicht entscheiden, ob und welche Maßnahmen angezeigt sind, um dieses Verfahren zu beschleunigen. Sie haben aber recht, es ist eine klare gesetzliche Regelung und die soll auch eingehalten werden.

Präsident Carius:

Herr Kuschel hat noch eine weitere Nachfrage zum maßvollen Rechtsvollzug.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, welche Möglichkeiten haben denn die Gemeinde- und Stadträte und Kreistage, die sind ja davon betroffen, die Verwaltung dazu zu bewegen, dass der 30.04. als Stichtag – so ist es im Gesetz verankert – eingehalten wird?

Götze, Staatssekretär:

Man kann sich zum Beispiel im Rahmen von Anfragen zum Bearbeitungsstand erkundigen. Ansonsten ist es wie dargelegt Sache der Kommunalaufsicht auf die Einhaltung des geltenden Rechts zu achten.

Präsident Carius:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär Götze. Wir kommen nun zu einer eingereichten Anfrage des Abgeordneten Kuschel der Fraktion Die Linke in der Drucksache 6/1109.